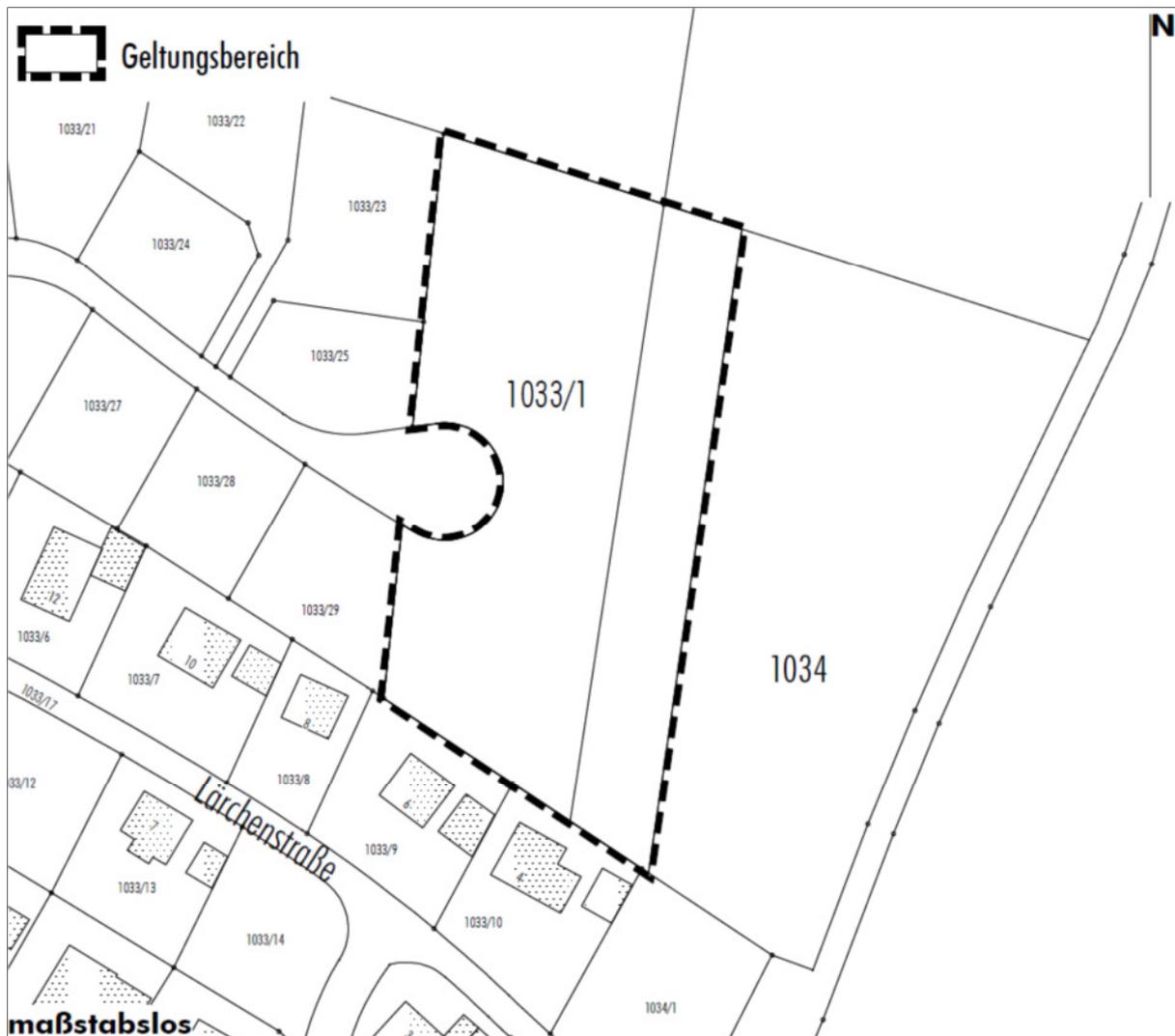


## **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Am Rieder Weg 2 - 3 Bauabschnitt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Juli 2017 den Entwurf zum Bebauungsplan "Am Rieder Weg 2 – 3. Bauabschnitt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 19. Mai 2017 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Am Rieder Weg 2 – 3. Bauabschnitt" im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich des Hauptortes Aichstetten und umfasst folgende Grundstücke: Flurstücke 1033/1 und 1034 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19. Mai 2017 liegt in der Zeit vom 31. Juli 2017 bis 1. September 2017 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Aichstetten, Bachstraße 2, 88317 Aichstetten, Zimmer 7 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.05.2017 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.aichstetten.de/Veroeffentlichungen.html>

Gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Gemeinde Aichstetten (Bachstraße 2, 88317 Aichstetten) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bzw. § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB auf Grund von § 4a Absatz 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Absatz 3 Nr. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Aichstetten, Bachstraße 2, 88317 Aichstetten, Zimmer 7 während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Aichstetten, den 21.07.2017

Dietmar Lohmiller  
Bürgermeister